



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der
Eidgenössischen Kommission für Weltraumfragen EKWF**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Mit Bundesratsbeschluss vom 8. November 1963 wurde die Eidgenössische Beratende Kommission für Weltraumfragen (*Commission consultative pour les affaires spatiales CCAS*) als breit abgestütztes Konsultativorgan des Bundesrates geschaffen. Sie umfasste sowohl Vertreterinnen und Vertreter aller Departemente als auch weiterer öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen. Neunzehn Jahre später wurde die CCAS in zwei separate Gremien aufgeteilt, die Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen EKWF (*Commission fédérale pour les affaires spatiales CFAS*) einerseits und den Interdepartementalen Koordinationsausschuss für Raumfahrtfragen IKAR andererseits (Bundesratsbeschluss vom 7. Dez. 1992). Mit der Einsetzungsverfügung des Bundesrates vom 9. Nov. 2011 wurden das Mandat und die Rahmenbedingungen der EKWF den Gegebenheiten angepasst und die Mitglieder für die Legislaturperiode gewählt. Diese Einsetzungsverfügung wird hiermit aktualisiert.

2. Notwendigkeit

Die EKWF soll entscheidende Beiträge zu einer strategisch günstigen Positionierung der Schweiz in der sich wandelnden globalen Raumfahrtszene leisten. Die Interessen einer zunehmenden Anzahl von institutionellen und privaten Akteuren in etablierten Bereichen gilt es dabei ebenso zu berücksichtigen wie Querverbindungen zu neuen Themenbereichen wie Energie, Umwelt, Klimawandel, strategische Ressourcen oder Gesundheit. Dies setzt nicht nur profunde Kenntnisse des internationalen und nationalen Umfeldes in den Bereichen Forschung, Technologie, Industrie und Bildung voraus, sondern auch ein vertieftes Verständnis der heutigen und zukünftigen Nutzerbedürfnisse. Die Gesamtheit der Kommissionsmitglieder deckt das geforderte Spektrum an speziellem Fachwissen ab und bringt Perspektiven ein, die in der Bundesverwaltung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, für eine umfassende Beratung des Bundesrates aber zwingend gebraucht werden.

Die EKWF entspricht damit Artikel 57b RVOG.

3. Aufgaben

Die EKWF hat folgende Aufgaben:

- Sie berät den Bundesrat hinsichtlich einer kohärenten und zukunftsorientierten Weltraumpolitik, die auf die europäischen und globalen Entwicklungen abgestimmt ist und die nationalen Interessen (u. a. politische, anwendungsorientierte, wissenschaftliche, technologische, industrielle Interessen) ausgewogen berücksichtigt.
- Sie schlägt dem Bundesrat Massnahmen zur Umsetzung dieser Politik vor.
- Sie berät die Bundesverwaltung hinsichtlich der Evaluierung von Gesuchen für Projekte mit besonderer wissenschaftlicher oder technologischer Relevanz.

Der EKWF können vom Bundesrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des zuständigen Departements Spezialaufgaben übertragen werden.

4. Mitgliederzahl

Die EKWF setzt sich – gemäss Artikel 57e RVOG – aus höchstens 15 Mitgliedern (inklusive Präsidentin oder Präsident) zusammen. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der hauptsächlichen Interessengruppen, namentlich aus der Wissenschaft, der Industrie sowie der Nutzer von Weltraumanwendungen.

5. Organisation

Die EKWF ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeteilt. Sie organisiert sich selbst. Das Kommissionssekretariat wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Abteilung Raumfahrt, geführt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die EKWF Expertinnen und Experten beiziehen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Berichterstattung der EKWF an das Departement oder an den Bundesrat erfolgt in Abhängigkeit von der nationalen und internationalen Agenda.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKWF soll mit angemessener Zurückhaltung erfolgen.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EKWF nach vorgängiger Rücksprache mit dem SBFI.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKWF sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKWF erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKWF werden im Budget des SBFI eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die EKWF ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

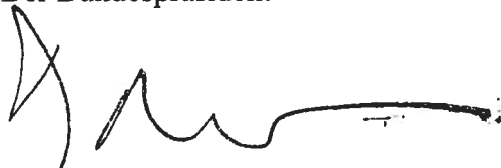
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKWF die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Der Bundeskanzler



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.